

SATZUNG

HEIMATVEREINS WICHTE e.V.

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen "Heimatverein Wichte e.V." und hat seinen Sitz in Morschen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fritzlar unter VR 3189 eingetragen.

§ 2 ZWECK

(1) Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Förderung des Brauchtums und die Betreuung der Besucher des Ortes sowie die Aus- und Weiterbildung der Bewohner in traditionellen Handwerken und neuen Technologien. Darüber hinaus sollen Jugendliche angeregt werden, die Ziele des Vereins zu unterstützen und in Zukunft fortzuführen. Ziel des Vereins ist es weiterhin, neue Dorfbewohner unabhängig von Ihrer Herkunft und Nationalität in die Dorfgemeinschaft zu integrieren.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
die Pflege des traditionellen Weberhandwerks,
die Pflege des traditionellen Spinnhandwerks,
die Pflege des traditionellen Textilfärbehandwerks und anderer textilverarbeitender Tätigkeiten,
die Pflege des traditionellen Bäckerhandwerks,
durch die Vermittlung an Kindergarten-, Schul-, und Erwachsenengruppen.
Außerdem durch die allgemeine Betreuung der Besucher des Dorfes,
die Pflege des Wegenetzes rund um das Dorf und im benachbarten Wald.

Der Verein unterhält ein Schul- und Heimatmuseum, welches ständig erweitert und verbessert wird. Der Verein führt traditionelle Dorffeste durch und organisiert die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder in den Techniken neuer Medien.

§ 3 GEMEINÜTZIGKEIT

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 59 f.). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.

(3) Er darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Zuwendungen an den Verein, besonders aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 ORDENTLICHE MITGLIEDSCHAFT

Ordentliche Mitglieder können Personen, Firmen und Institutionen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

Ein Mitglied kann ferner durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinsschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen.

§ 6 SONSTIGE MITGLIEDSCHAFT

Zu Ehrenmitgliedern können durch Vorstandsbeschluss solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Auf jedes stimmberechtigte Mitglied entfällt eine Stimme.

Passive Mitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht, jedoch Rederecht in der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen zu entrichten.

Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind von den Beiträgen und sonstigen Leistungen befreit.

§ 8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten darf. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den §§ 9 und 10 festgelegten Fällen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht
- b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- d) vorliegende Anträge

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 DER VORSTAND

Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer.

Zur Erledigung weiterer Aufgaben können in den Vorstand Beisitzer gewählt werden. Die Beisitzer sind bei Vorstandsbeschlüssen stimmberechtigt.

Von allen Vorstandsbeschlüssen werden schriftlich Protokolle erstellt und von Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet.

Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB des Vereins, sind der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder.

Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
- b) Aufstellung des Wirtschaftsplanes
- c) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Einsetzen von Ausschüssen.

§ 10 DIE AUSSCHÜSSE

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenden Aufgaben zu erfüllen haben.

Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen, sie wählen aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 11 DIE RECHNUNGSPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren.

Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der sachgerechten Finanzgebarens des Vorstandes:

Die Rechnungsprüfer berichten sachlich und wertungsfrei in der Jahreshauptversammlung.

§ 12 DIE BEITRAGSORDNUNG

Es wird ein Jahresbeitrag in Höhe von 6,00 € erhoben. Der Jahresbeitrag ist fällig am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Beitragsordnung.

§ 13 ÄNDERUNG DER SATZUNG

Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Morschen mit der Maßgabe, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Wichte zu verwenden.

Beschlossen Wichte den 14.10.2007

